

Abänderungsanträge

des Verfassungs-Ausschusses zur Regierungsvorlage vom 27. Oktober 1953 über die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 26. April 1950, LGBl. Nr. 27, betreffend die Einhebung einer Abgabe von Getränken mit Ausnahme von Bier und Milch.

1.) Während die Regierungsvorlage eine unbefristete Verlängerung des novellierten Gesetzes vorsah, beschloß der Verfassungsausschuß, die Wirksamkeit des Gesetzes bis 31. Dezember 1954 zu befristen.

2.) In der Anlage A zum Gesetz wurde nach der Überschrift in Klammer das Wort "(Muster)" eingefügt. Dadurch soll klar zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich hierbei um ein für die Gemeinden nicht verbindliches Muster handelt.

3.) Im § 3 hat es in der dritten Zeile statt " ... § 3, Abs.(1) und (4) ..." zu lauten: "... § 3, Abs.(1), (2) und (4) ..." . Desgleichen hat es in der 4. Zeile statt " ... der §§ 9 und 10 ..." zu lauten: " ... des § 10 ..." .

4.) Nach dem § 3 ist folgender neuer § 4 einzufügen:

" § 4. Der Gemeinderatsbeschluß vom über die Einhebung einer Speiseeisabgabe (Speiseeisabgabeordnung) verliert mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses seine Wirksamkeit."

5.) In der Anlage B ist aus den gleichen Gründen wie bereits vorher zu Punkt 2.) ausgeführt ist, nach der Überschrift in Klammer das Wort "(Muster)" einzufügen.

6.) Der § 3 der Kundmachung ist in gleicher Weise zu ändern wie unter Punkt 3.) ausgeführt.

Kanzlei
des Landes
von Niederösterreich